

Zeitschrift: Archiv für Thierheilkunde
Herausgeber: Gesellschaft Schweizerischer Thierärzte
Band: 1 (1816)
Heft: 4

Artikel: Thier-Versicherungsanstalt für den Bezirk pder die Gemeinde Steinhausen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-591091>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Thier-Versicherungsanstalt
für den
Bezirk oder die Gemeinde Steinhause.

Vor ungefähr hundert Jahre litt Steinhause sehr viel an einem Viehsterben. Die Gefallenen sollen an den Lungen gesitten haben. Seither blieb die Gemeinde von Seuchen verschont, aber wurde oft bedroht, durch Mittheilung der Viehpriesten seiner Nachbarn. Im Jahr 1812 zog die Lungenseuche rings um ihre Marchen. Die Besorgniß, durch ihr Hereinbrechen den Wohlstand seiner heimathlichen Fluren in der Wurzel vernichtet zu sehen, gab dem Verfasser Idee und Grund zu vorliegenden Gedanken, die, Einzelnen mitgetheilt, gespielen, aber gerade da durchspielen, wo sie halten sollten.

§. 1.

Zur Organisirung einer Bezirks-Thierasssekuranz wird aus der betreffenden Mitte eine Kommission erwählt. Diese soll bestehen aus Viehfennern verschiedener Ansichten, z. B. Landwirthen, Viehhändlern, Thierärzten und Meßgern u. s. w.

§. 2.

Die erwählte Kommission übernimmt die ganze Arbeit, setzt sich einen Organisationsplan fest, läßt diesen unter den Bezirkbewohnern zirkuliren, oder ruft selbe zusammen, besonders die, welche in diesen Verein willigten (Niemand wird zu dessen Annahme gezwungen), begibt sich zu jedem interessirten Viehbesitzer, nimmt, mit Zugabe seiner, jedes einzuschließende Thier, nach

Verschiedenheit der Gattung, Geschlecht, Alter und andern bemerkbaren Zeichen (die auch künstlich an den Hörnern angebracht werden können) und seinen wahren Werth in eine förmliche Tabelle auf.

§. 3.

Hierbei kann jeder Vieheigenthümer den Schätzungs-werth seines Thieres bestimmen; ergibt es sich nach Anhörung derselben, daß die Schätzung desselben über den wahren Werth gesetzt ist, so mindert ihn die Komission; in entgegengesetzten Fällen strebt sie sich, den Eigenthümer zu dessen Erhöhung zu leiten. Kurz die Komission handelt hierin nach der genauesten Ueberzeugung.

§. 4.

Diese Schätzung oder Uebersicht wird alle Viertel- oder wenigstens alle Halbjahr wiederholt oder erneuert; der Anwachs mag nachgenommen und der Abgang gestrichen werden; so auch die durch Verkehr geschehenen Veränderungen. Gleichfalls soll auch der Mehr- oder Minderwerth der eingetragenen Individuen geachtet und jedesmal der eigentliche wahre Werth in eine neue Tabelle eingetragen werden.

§. 5.

Sollte ein Viehbesitzer wegen Vermehrung oder Verminderung seiner Thiere und derselben Preis Auf- oder Abnahme vor der Erneuerungszeit Veränderungen in der bestehenden Tabelle verlangen, so mag er sich bei dem Präsident der Komission hierüber melden, wo dann diese nach Einsicht und Gutfinden in der Zwischenzeit Abänderungen machen mag. Widrigfalls bleibt es, auch bei sich ereignenden Viehunfällen, bis zur Wiedererneuerung bei der letztgemachten Tabelle.

Die Schätzung der Thiere ist nach deren mittlerm Werthe zu reguliren, wie sie in der Schätzungszeit den käuflichen Gang haben.

§. 7.

Erkrankt ein assekurirtes Thier, so ist sein Eigenthümer gehalten, sobald möglich einen Thierarzt zu rufen, und desselben Vorschriften und Rath zu folgen. In scheinenden wichtigen Fällen soll dem Präsidenten der Kommission oder einem Mitglied derselben hierüber die Anzeige gemacht werden, wo dann die Kommission, nach Verhältniß, die Sache fann lassen bestehen oder anders verfügen.

§. 8.

So sollen auch alle Interessirte verpflichtet sein, jeden sich ergebenden Todesfall auf der Stelle einem der Kommissionirten anzuziegen, wo dann

§. 9.

die Kommission ein oder zwei thierärzliche Mitglieder zur Sektion beordert, welche

- a) die Ursache des Todes am Thiere selbst und in allen möglichen darauf Bezug habenden Gegenständen aufzusuchen, und diese, wie alle den Verlust erzeugt habende Umstände, genau ad Notam nehmen sollen; ferner s sollen sie den agirenden Thierarzt anhalten, einen genauen schriftlichen Rapport über den eigentlichen Karakter der bestandenen Krankheit, derselben Behandlungsweise u. s. w. abzustatten;
- b) den noch bestehenden Thierproductenwerth in Ansatz nehmen; falls aber das Fleisch und andere Theile, ihres angenommenen Karakters wegen,

nicht mehr genießbar sind, dessen Vertilgung besorgen, daß sie dem allgemeinen Wohl unnachtheilig werden.

c) Endlich überbringen die Abgeordneten der Kommission über den Befund genauen Rapport.

§. 10.

Ergibt es sich, laut §. 9 a aufgenommenen Verbal-Prozesses, daß keine bewiesene Nachlässigkeit oder Selbstschuld obwaltet, so besorgt die Kommission die Wiedervergutung; allein

§. 11.

weil Thiere durch Krankheiten an ihrem Werthe verlieren, und um daher nicht Anlaß zu sorgloser Pflege derselben zu geben, so werden nur zwei Drittheile von dem im Schätzungsregister auf das betreffende Thier laut §. 3 und 4 bestimmten Werth und zwar inclusive mit den in Anschlag genommenen übriggebliebenen brauchbaren Theilen, z. B. Haut, Fleisch u. s. w., vergütet.

§. 12.

Dieserwegen ist die Kommission gehalten, gleich nach sich ergebendem Thierverlust jedem in der Assekuranz eingeschriebenen Viehbesitzer seinen schuldigen Beitrag mittelst eines formirten Einziehungsregisters anzeigen zu lassen, von welchem Anzeigunstermin an bis längstens in vierzehn Tagen die Entrichtung derselben unfehlbar folgen soll.

§. 13.

Indem durch diese Hülfsanstalt der Kapitalwerth

eines Thiers nie verloren geben kann, so muß folglich dem Eigenthümer des vermissten Thieres, dessen betreffende Beitragsrata an die Viehsteuer allemal abgezogen werden, welche ihm als Anteilshaber an der Vieversicherungsanstalt darum zu entrichten selbst zufällt.

§. 14.

Die societätsmässige Vergütung soll sich auf alle Viehverluste erstrecken, wenn diese ohne Anteil und Verschulden des Besitzers sind veranlaßt worden, z. B. durch Krankheit aller Art, Raub; auch wenn auf Gutachten und Befehle vom löslichen Sanitätsrath dem Allgemeinen schädliche Thiere abzuthun befohlen werden, Entreissung derselben in Kriegszeiten. (In diesen zweit letzten Fällen wird hoffentlich eine allgemeine Assekuranz entsprechen, oder wenigstens doch Gutthäter, nach Anleitung und auf Empfehlung einer hohen Regierung, das Thürige beitragen.)

§. 15.

Sollte aber die Hinfälligkeit der Thieren durch Seuchen, Kriegsfolgen u. s. w. unglücklicherweise allzubeträchtlich aussfallen, so wird die Schadenvergütungssumme, nach Verhältniß der Umstände, in mehrere Ausschreibungen eingeteilt um somit den Beschädigten nach Möglichkeit auszuhelfen.

§. 16.

Da die in der Thierassekuranzgesellschaft begriffene Glieder einander gegenseitige Sicherheit für ihre Thiere gewähren, so geschieht es nun unter dem in §. 10 angegebenen Bedingnissen, laut §. 11.

§. 17.

Folglich werden ausgeschlossen:

- a) alle diejenigen, welche erweislich einer solchen Nachlässigkeit zu beschuldigen sind, die geradezu oder durch alle mögliche auch mittelbare Wege das Thier in Verwerthung sezen.
- b) Unvollkommen Genesene, die durch gehabte Krankheiten mehr als ein Drittel von ihrem Schätzungs-werthe verloren, deswegen aber dem übrigen Viehstand unschädlich existiren können, und dabei noch Hoffnung zum Bessern obwaltet, welche leicht Gedanken erregen mögen, zwei Drittel von ihrem gehabten, vielleicht wirklich noch habenden Werth übertreffend, benuzen zu wollen.
- c) Mastvieh, welches nach Willkür zum Schlachten bestimmt ist, dabei aber nicht, wie es oft der Fall sein kann, nach Wunsch auszufallen scheint.
- d) Endlich solche Thiere, die, falls die Unmöglichkeit nicht entschuldigt oder Hindernisse obwalten, nicht zeitlich und vorschriftsmäfig, laut §. 7, der beorderten Kommission angezeigt werden.

§. 18.

Der allenfalls sich ergebende Neberschuss, so wie, wenn es den Gesellschaftsgliedern gefällig sein möchte, in glücklichen Zeiten eine Kasse zu bilden, soll nie anders als zu diesem Zwecke und zu Beiträgen verwandt werden. Und

§. 19.

die Kommission ordnet, führt und hält über alles dies betreffende ein genaues Protokoll, welches jedem Interessenten, falls es einer verlangen würde, zur Ein-

sicht offen stehen soll; sorgt, daß der allenfallsige Kassen-
vorschuß Zins trage, und hastet dafür.

§. 20.

Herrschend in der Nachbarschaft ansteckende Krankheiten, wodurch die Bezirksvereinten bedrohet sind, so sorgt die Kommission für einen bequemen Ort und für Wohnungen, wohin, wenn die Krankheit selbst einreist, die verdächtigen und franken Thiere zeitig können gebracht werden, wo sie zweckmässig unter Aufsicht und thierärztlichen Leitungen gleichsam spitalsordnungsmässig gepflegt werden können. — Dieses ist besonders in ansteckenden Krankheiten und Seuchen nothwendig, wenn nicht eine allgemeine Thierassekranz eingeführt wird, auch nützlich in minder wichtigen Krankheiten, und entspricht in verschiedenen und mannigfaltigen Hinsichten.

§. 21.

In die Bezirks-Thierassekranz werden nur Pferde und Rindvieh aufgenommen, doch keine Fohlen und keine Stälber, die noch nicht ein Vierteljahr alt sind; auch keine von den übrigen Haustieren, es sei denn, daß es der Eine oder der Andere besonders verlangen sollte, wo dann nach Verhältniß derselben, gleich den Inbegriffenen, verfahren wird.

Diese Ideen sind alle recht und gut und brauchbar. Möchten sie nur beherziget und mit Modifikationen angewendet werden! Unsere Anstalten für ansteckende Thierkrankheiten sind zum Theil dürftig, item mangelhaft, im Allgemeinen zweck- und heillos. Das

zeigt die Historie der Mehrzahl unserer Seuchen. Sie hören in der Regel nur mit dem Glück des Landmanns auf. Die Machtspüche von oben tragen seiner Lage keine Rechnung. Die medizinische Polizei will mit Sperren und Todtschlagen die Lösung ihrer Aufgabe gefunden haben, und sie hat weniger die Kuh als ihren Eigenthümer todgeschlagen. Dem allem würde zuverlässig eine Viehasssekuranz abhelfen; doch scheint ihr Motivirungsgrund, aus England entlehnt, ein Extrem in seiner Art zu sein. In allen Seuchen todtschlagen, zeigt wirklich von einer Banquerottenkunst oder von kindischer Furcht, fassend auf der Unbekanntheit mit der Natur der Seuchen.

Unter allen möchte vielleicht die Löserdörre die einzige Seuche sein, die ihrer Natur nach und nach der innern Dürftigkeit der Heilexperimente das Todtschlagen als einziges Polizeimittel zur Verhütung ihrer Verbreitung rechtfertigt. Weniger die Lungenseuche, der Zungenkrebs u. s. w. an sich. Und wenn atmosphärisch-klimatische Einflüsse ihre Verbreitung begünstigen, so ist das Todtschlagen eine wahre Thorheit.

Dr. St.